

betreffende Sprache beherrschen. In diesen Fällen ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

(3) Im Fall einer kumulativen Promotion und in Ergänzung zu § 11 Absatz 4 RPO müssen mindestens zwei Veröffentlichungen in einem begutachteten, international anerkannten Publikationsorgan veröffentlicht oder zur Publikation angenommen sein. Bei mindestens einer Veröffentlichung muss die Doktorandin oder der Doktorand als Erstautorin bzw. Erstautor geführt sein.

(4) Fristüberschreitungen bei der Vorlage des Gutachtens sind von der Gutachterin oder dem Gutachter gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen.

(5) Die Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden während der Auslage mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bekannt gegeben.

§ 12 Disputation

(1) Die Durchführung und Bewertung der Disputation sind in § 12 der RPO geregelt.

(2) Die mündliche Prüfung ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzuhalten. Über die Durchführung der Disputation in einer anderen Sprache entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Prüfungskommission auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Mitglieder der Prüfungskommission die betreffende Sprache beherrschen.

§ 13 Gesamtprädikat der Promotion

Die Ermittlung des Gesamtprädikats der Promotion ist in § 13 der RPO geregelt.

§ 14 Vollzug der Promotion und Urkunde

Der Vollzug der Promotion ist in § 14 der RPO geregelt.

§ 15 Publikation der Dissertation

Die Publikation der Dissertation ist in § 15 der RPO geregelt.

§ 16 Rücktritt von der Disputation

Der Rücktritt von der Disputation ist in § 16 der RPO geregelt.

§ 17 Täuschung und Aberkennung der Promotion

Das Vorgehen bei Täuschung und Aberkennung der Promotion ist in § 17 der RPO geregelt.

§ 18 Einsichtnahme

Die Einsichtnahme ist in § 18 der RPO geregelt.

